

**Allgemeinverfügung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung  
der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum  
vom 16. Januar bis 31. Januar 2023  
in den ASP-Restriktionsgebieten  
in den von der Afrikanischen Schweinepest  
betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 15. Dezember 2022

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Schalenwild nach dem 15. Januar 2023 zu erlegen, wird aufgehoben. Abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG darf Schalenwild ohne behördliche Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde bejagt werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
2. Von der Allgemeinverfügung sind alle Schalenwildarten erfasst, die nur mit einem behördlichen Abschussplan gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 BbgJagdG bejagt werden dürfen. Die Allgemeinverfügung gilt nur im Rahmen des bestehenden Abschussplanes.
3. Die Bejagung von Rehwild ist im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zulässig.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist begrenzt auf die Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) der Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Prignitz sowie der kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus. Die Zonierung richtet sich nach den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen der genannten Landkreise und kreisfreien Städte zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild.
5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 16. Januar bis einschließlich 31. Januar 2023.
6. Der obersten Jagdbehörde sind die Jagden im Nachgang bis spätestens 15. Februar 2023 unter Angabe der in den Jagdbezirken erzielten Schalenwildstrecke formlos per E-Mail ([oberste.jagdbehoerde@mluk.brandenburg.de](mailto:oberste.jagdbehoerde@mluk.brandenburg.de)) mitzuteilen.
7. Die Durchführung der Jagden in den Restriktionsgebieten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) steht unter dem

Vorbehalt der veterinärbehördlichen Anordnungen; soweit ein Jagdverbot weiterhin durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte angeordnet ist, entfaltet diese Allgemeinverfügung keine Wirkung.

8. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Oberste Jagdbehörde  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S  
14467 Potsdam

Dienstsitz:  
Lindenstraße 34 a  
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr  
freitags von 10 bis 14 Uhr

10. Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist für die Aufhebung von Schonzeiten gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BJagdG zuständig. Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG die Möglichkeit, die Schonzeit für Wild aus besonderen Gründen aufzuheben.

Der Widerrufsvorbehalt mindert ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Die Jagdzeit des Schalenwildes außer Schwarzwild endet regulär am 15. Januar 2023. Verlängert werden soll die Jagdzeit auf die Schalenwildarten Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild. Die Jagdzeitenverlängerung umfasst die Zeit vom 16. Januar bis 31. Januar 2023. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) der Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Prignitz sowie der kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus.

Der Ausbruch der ASP in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Die Bekämpfungsmaßnahmen erfordern die Einrichtung von ASP-Restrik-

tionszonen. Aufgrund von veterinärrechtlich angeordneten Jagdverboten und Reglementierung der Bejagung war eine flächendeckende und uneingeschränkte Jagdausübung auf alle Schalenwildarten im Jagdjahr 2022/2023 in den Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) nicht gegeben, wodurch die behördlichen Abschusspläne nicht erfüllt werden konnten. Die Abschusspläne für Schalenwild sind gemäß § 21 Absatz 2 Satz 5 BJagdG zu erfüllen, um Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren und einen gesunden Wildbestand zu erhalten.

Die Bejagung von Rehwild erfolgt ohne behördlichen Abschussplan. Bei der Bejagung des Rehwildes tragen die Jagdausübungsberechtigten die Verantwortung dafür, ausreichend stark in die Population der Rehe einzugreifen, so dass keine übermäßigen Wildschäden zu befürchten sind. Dazu ist wie bei den anderen genannten Schalenwildarten ein entsprechend langer Zeitraum für die Bejagung erforderlich.

Die Durchführung der Jagden in den Restriktionsgebieten der ASP steht unter dem Vorbehalt der veterinärbehördlichen Anordnung, soweit ein Jagdverbot weiterhin durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordnet ist. Die Regelungen der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen ASP der Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich der Bejagung bleiben von dieser Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild unberührt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Januar 2023 befristet. Der Zeitraum wird als ausreichend für die Erfüllung der Abschusspläne und Regulierung des Rehwildbestandes erachtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie dient der Erfüllung der Abschusspläne und trägt zur Minimierung von Wildschäden bei. Aus tierschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Verlängerung im Anschluss an die reguläre Jagdzeit.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur Schadensminimierung. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich das Ausmaß der Wildschäden vergrößert.

## 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 15. Dezember 2022

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner